

Grundsätze

über die

Verwendung der Mittel

des MKS-Hilfsfonds

1. Entsprechend dem Zweck des MKS-Hilfsfonds ist die Inanspruchnahme der Fonds-Mittel auf Notfälle zu beschränken, die durch den Ausbruch von MKS verursacht werden.
2. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gewährt der MKS-Hilfsfonds für Betriebe im Sperr- und Beobachtungsgebiet (neu: die aufgrund behördlicher Anordnung gesperrt werden), bei einer Mindestsperrung von 14 Tagen, maximal folgende Mittel an die Milcherzeuger:
 - Zuschuss für den 8. - 50. Tag der Sperrung
 - (neu: bis zu) 80 % des Bruttomilchgeldes, das sich aus dem Durchschnittspreis und der Durchschnittsmenge (incl. Qualität) aus den letzten 3 Monaten vor der Sperrung errechnet.
3. Die Höhe der Mittel an die Milcherzeuger insgesamt ist in allen MKS-Fällen auf das jeweils vorhandene Fondsvermögen begrenzt.
4. Die Auszahlung der Mittel an die Milcherzeuger erfolgt über die beitragsleistenden Molkereien nach Prüfung der von den Molkereien eingereichten Unterlagen. Die Molkereien gewähren dem MKS-Hilfsfonds hinsichtlich der Schadensberechnung ein Prüfungsrecht, das der Fonds auch durch einen sachverständigen Dritten bzw. dem Verwaltungsausschuss des MKS-Hilfsfonds ausüben lassen kann.

Diese geänderten Grundsätze gelten ab November 2015.